Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1890

3 (9.4.1890)

Gesetzes: und Verordnungsblatt

für bie

vereinigte evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Musgegeben

garfsrufe, ben 9. April

1890.

Inhalt.

Dienstnachrichten. Befanntmachung. Diensterledigung. Todesfälle, Zur Rachricht.

Den Buftanb ber Beiftlichen Bitwentaffe im Rechnungsfahr 1. 3uni 1888/89 betr.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit ber Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März b. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Hochstetten aus den vier aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Maximilian Crone in Hochstetten zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allers höchster Entschließung vom 20. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre ersolgte Ernennung des Pfarrers Jakob Maximilian Otto Dorner in Mengen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. gnädigst geruht, dem Berzicht des Pfarrers Marquart in Neuenweg auf die evang. Pfarrei daselbst, bezw. auf deren Pfründe die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

2.

Befanntmachung.

Den Buftand ber Geiftlichen Bitwentaffe im Rechnungsjahr 1. Juni 1888/89 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geiftlichen Witwenkaffe wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1. Juni 1888/89 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rarlsruhe, ben 1. April 1890.

Evangelifcher Oberfirchenrat.

von Stoffer.

Rothermel.

3.

Dienfterledigung.

Die etatmäßige Stelle eines evangelischen Strasanstalts-Geiftlichen, und zwar je nach Umftänden an den Landesgefängnissen Mannheim oder Freiburg, soll besetzt werden und wird andurch mit den in der Gehaltsordnung des Beamtengesetzes (Abeteilung D, O.3. 9) sestgesten geregelten Bezügen ausgeschrieben. Die Bewerder haben innerhalb vierzehn Tagen durch ihre Detanate bei dem evang. Oberkirchenrat ihre Meldungen einzureichen und denselben beizusügen, ob sie zur Übernahme einer solchen Stelle sowohl in Mannheim als in Freiburg, oder nur an einem der beiden Orte sich bereit finden.

4.

Todesfälle.

Beftorben find :

am 30. Marg 1890: Lepper, Rarl Friedrich, Pfarrer in Saufen;

am 3. April 1890 : Rirchenrat Müller, Guftav Beinrich, Stadtpfr. in Wertheim.